

Ferdinand von Liechtenstein schreibt an seinen Vater Gundaker wie negativ es sich für das Haus Liechtenstein bei wichtigen Anlässen, im Titel, bei Zeremonien, in der Sitzordnung, im Stehen und Gehen, am Kaiserhof, in der Kirche und sonst überall auswirkt, dass sie nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat haben. Ausf., Prag 1648 Februar 26, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 38, unfol.

[1] Durchlauchtiger, hochgebohrner fürst, etc.

Gnediger herr vatter, etc.¹

Euerer fürstlichen durchlaucht gnediges handtbriefffel vom 22. dies² habe ich mit sohnlicher ehrerpietung empfangen. Eine pragmaticam (so anderst nichts als ein gewiser aussaz und ordnung ist, wie es mit denen fürsten und herrn wegen der titul, ceremonien, sessionen, im stehen und gehen, zue hof, zue kirchen und sonsten uberall gehalten werden solle) auffzurichten sagt fürst von Lobkowitz³ sehete er bey ieziger zeit noch kein mittel oder gelegenheit, mann müste damit noch etwas in gedult stehen. Alhier geselle ich mich in der kirchen auff der ambassadorn-banke⁴, so sich dann nicht kneben schiket, allweilen die gehaimbe rätthe, denen mich wegen eines vom graven von Trautmansdorff⁵, wie euer fürstlich durchlaucht, sonder zweiffel noch bewusst ist) angethanen affront es vor diesem nicht associere, ihren siz und stelle auff der andern seiten haben. Will desen mich so lang halten und gebrauchen bis etwan darumb angeredet werde, welchem zu begegnen ich alzeit die antwort in bereitschafft habe.

[2] Als dieser tagen der herr fürst von Lobkowitz mir eine visite gegeben, seindt wir unter andern auch von dieser materi zu rede worden. Gegen welchem ich mich beschwehret, daß nicht wüste, wo eine eigentliche stelle ergreifen solte. So mir geantwortet, er wolte schon darauff bedacht sein, daß eine absonderliche fürstenbanke auffgerichtet würde, und als dann sich selbstn nicht mehr zue denen vom Gulden Flues⁶ so weren auff selbige fürstenbankh verfügen.

Hiemit zue vätterlichen gnaden mich gehorsambst empfehle und verpleibung.

Euer fürstlich durchlaucht

Prag, den 26. Februarii 1638.

Gehorsambster sohn

Ferdinand Johann⁷, manu propria⁸.

Post scriptum.

Mein teschisches negotium halt noch hart in deme die cammer anstatt der häuser paargelt haben will, iedoch macht mir eines guetters ausgangs die hoffnung dieienige verdrestungen, so schon von der cammer unterschiedlichen partheyen auf meine 30.000 fl.⁹ paare offerirtes gelt gegeben worden.

Ich vermaine Gott der allen werde anfangen einmahll die Schweden ihrers hochmüetts abstraffen, dan sie schon vihl und zwar nuer dits jahrs schöne gelegenheit den unserigen grossen

¹ Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 124 und *Stammtafel II*.

² 22. Februar 1648.

³ Die Familie Lobkowitz (Lobkowitz) gehört zu den ältesten hochadeligen böhmischen Adelsgeschlechtern. Aufgrund ihrer Verdienste während der Gegenreformation wurde die Familie 1623 (1624) in den Reichsfürstenstand erhoben und erhielt 1653, nach dem Erwerb der gefürsteten reichsunmittelbaren Grafschaft Störnstein in Deutschland, Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Vgl. WURZBACH, Bd. 15, S. 307–349; hier S. 312.

⁴ Gesandtenbank.

⁵ Mögl. ist Maximilian Graf von Trautmansdorff (1584–1650) gemeint. Dieser war Geheimer Rat und ab 1637 Obersthofmeister. Vgl. Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749)*. Bd. 1: *Geschichtlicher Überblick*, S. 276 und Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681*, Wien 1907 (= *Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5 und 6*), S. 221.

⁶ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁷ Ferdinand Johann von Liechtenstein (1622–1666) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Hartmann von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, *Stammtafel II*.

⁸ eigenhändig.

⁹ Fl: Gulden (Florin).

abbruch zue thuen übersehen. Es lasset sich an der sie dits jahr noch ärger als vor einem jahr sich ruinieren werden, so weren anderst ihnen die Franzosen nicht ein absonderlich grosse hilf laisten.

[3] [Dorsalvermerk]

Vom fürst Ferdinand, datum 26. Februarii, präsentatum 3. Martii 1648.

Session Teschen¹⁰.

[Adresse]

Ihrer fürstlichen durchlaucht.

Herrn, herrn Gundagger, des Heiligen Römischen Reichs¹¹ fürsten von und zue Liechtenstein von Niclasburg¹², römisch kayserlichen mayestät gehaimber rath und cammerern.

Ihrer fürstlichen durchlaucht.

Wien.^a

^a Über der Adresse ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

¹⁰ Das schlesische Herzogtum Teschen, poln. Cieszyn, tschech. Těšín, heute im äußersten Nordosten von Tschechien und im Süden von Polen.

¹¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.

¹² Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).